

Gleichwertigkeit im deutschen Schulwesen in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Qualitätssicherung und Chancengerechtigkeit lässt insbesondere die berufsbildenden Schulen (ver-)zweifeln

Hintergrund

*„Heute ist ein historischer Tag für die Bildung in Deutschland. Die KMK hat mit der **Ländervereinbarung** und mit der ‚**Ständigen Wissenschaftlichen Kommission**‘ wegweisende Entscheidungen getroffen, die weit über den heutigen Tag hinauswirken und den Bildungsstandort Deutschland nachhaltig stärken werden. Die Menschen haben den Wunsch nach mehr Einheitlichkeit bei der Bildung und diesem Wunsch kommen wir nach. Die KMK legt eine **Ländervereinbarung** vor, die sich ganz klar zur Zusammenarbeit der Länder bekennt und uns zu mehr **Transparenz, Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit** führt. Im Vordergrund stehen die Qualität und die inhaltliche Weiterentwicklung des gesamten Bildungssystems.“*

(Dr. Stefanie Hubig, Präsidentin der Kultusministerkonferenz auf der Homepage der KMK)

*„Die Kultusministerkonferenz hat sich mit Beschluss vom 15.10.2020 auf eine **Ländervereinbarung** verständigt, die die gemeinsamen Grundlagen des Bildungssystems beschreibt, die Herausforderungen für das **gemeinsame Handeln der Länder in gesamtstaatlicher Verantwortung** benennt und Weichen für die Weiterentwicklung eines modernen Bildungswesens stellt. Mit der **Ländervereinbarung** sollen die **Qualität und Transparenz** des Bildungswesens weiter gesteigert, die **Vergleichbarkeit der Abschlüsse** verbessert und damit die **Mobilität für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gesichert werden**.“*

(Vgl. „Politische Vorhaben zur Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ vom 15.10.2020 in den Vorbemerkungen)

Diese KMK-Ländervereinbarung soll nach Unterzeichnung durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder wohl als „**Staatsvertrag**“ in Kraft treten und das sogenannte **Hamburger Abkommen** (1964/1971) ablösen. Einen Termin für eine Unterzeichnung gibt es bislang nicht.

Beschrieben werden in insgesamt **44 Artikeln** zentrale Fragen der Qualitätssicherung, übergreifende Grundsätze der Bildung und Erziehung in den Ländern, die Aufgabe der an Schule Beteiligten, allgemeine Regelungen wie Festlegung des Schuljahres, Ferienregelung und Leistungsbeurteilung, **die Gliederung und Organisation des Schulsystems** (jetzt mit der berufsbildenden Oberstufe „Berufsbildende Schulen“, die im Hamburger Abkommen nicht berücksichtigt waren) und Fragen der Lehrkräftebildung.

*„Es ist nicht genug zu wissen, man muss auch anwenden;
es ist nicht genug zu wollen, man muss auch tun.“*

(Johann Wolfgang von Goethe)

Die folgenden Ausführungen und Bewertungen beziehen sich hauptsächlich auf das berufliche Schulwesen – Teil der Oberstufe in der Sekundarstufe II.

KMK: „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (vom 15.10.2020)

Sicher ist vieles in dieser Ländervereinbarung positiv zu bewerten und sicher ist diese Ländervereinbarung auch als ein Kraftakt der KMK zu bewerten. Aber, bezogen **auf Klarheit, Eindeutigkeit** oder verwendete **Sprache (Begrifflichkeit)**, z. B. Bildungssystem, Transparenz, Gliederung und Schulartenbezeichnungen des Schulsystems (Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung) und die Sicherung der Mobilität, gibt es aus meiner Sicht nicht viel Neues, weil vieles in den zahlreichen Rahmenvereinbarungen die Beschlusslage der KMK widerspiegelt. Das vorhandene und uneinheitliche Schulsystem wird mittels fehlender Transparenz fortgeschrieben. Viele Absichtserklärungen oder strittige Sachverhalte, die an zahlreiche Beschlusspapiere der KMK erinnern, werden in dieser Ländervereinbarung der KMK weder geklärt noch neu geregelt.

Begrifflichkeiten: Bildungswesen oder Schulwesen und Berufliche Schulen oder berufsbildende Schulen?

In der Ländervereinbarung wird in der Überschrift von der gemeinsamen **Grundstruktur des Schulwesens** (in den Stufen 1 bis 13) gesprochen. Im Text der Ländervereinbarung **dominiert hingegen der Begriff „Bildungswesen“** oder „Bildungssystem“. Diese Begriffe sind umfassender und assoziieren Bildungsprozesse auch außerhalb des Schulwesens. Zum Beispiel die betriebliche Berufsausbildung, die Hochschulbildung oder auch die politische, kulturelle oder allgemeine Bildung an den Volkshochschulen. Diese Ländervereinbarung konzentriert sich jedoch auf Transparenz, Qualitätssicherung (Bildungsniveau), Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit (Gleichwertigkeit), Anschlussfähigkeit (Übergänge) und Einheitlichkeit von Schulbezeichnungen des deutschen Schulsystems.

Niemand käme auf die Idee von „**allgemeinen**“ Schulen zu sprechen, weil dann ein wichtiger inhaltlicher Wert verloren ginge. Also spricht man von **allgemeinbildenden** Schulen. Dasselbe Argument sollte ebenfalls für die **berufsbildenden** Schulen gelten! Es sei denn, die KMK sieht in der beruflichen Bildung kein Äquivalent zur Allgemeinbildung. Organisatorische Verbindungen von berufsbildenden Schulen (berufliche Schuleinheit beim Schulträger) führen in Schleswig-Holstein gemäß Schulgesetz die Bezeichnung „Berufliche Schulen“.

Neue Beratungsstelle der KMK: „Ständige wissenschaftliche Kommission“

Zur Beratung der Kultusministerkonferenz richtet diese eine zusätzliche „Ständige Wissenschaftliche Kommission“ ein (16 Mitglieder). Es gibt dann **5 Hauptausschüsse** (besetzt mit jeweils 16 Personen aus den Länder-Bildungsverwaltungen): Schulausschuss, Ausschuss für Berufliche Bildung, Hochschulausschuss, Kulturausschuss, Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland in der KMK, ein wissenschaftliches **Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)** zentral für alle 16 Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin, das **Bund-Länder-Zentrum für internationale Vergleichsstudien (ZIB)** an der Technischen Universität München und ein neues („unselbständiges“) wissenschaftliches Beratungsgremium der KMK.

Fortschreibung der Diskriminierung und Bedeutungslosigkeit der berufsbildenden Schulen in der KMK-Ländervereinbarung?

An zahlreichen Stellen in der Ländervereinbarung wird der **Begriff „Schule“** (für die Primarstufe, Sekundarstufe und Sekundarstufe II) verwendet. Selbstverständlich ist dagegen nichts einzuwenden, wenn man damit zugleich auch (immer) die berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II meint. Ob aber die berufsbildenden Schulen in der jeweiligen Aussage (Instrumente der Gesamtstrategie: Qualitätssicherung, Bildungsstandards, Ländervergleiche, Bildungsgerechtigkeit, Transparenz, Finanzströme) mitbedacht werden bzw. wurden, kann man am zurückliegenden Zeitraum ablesen. Deshalb wäre es in dieser Vereinbarung dringend erforderlich, wenn Klarheit geboten ist, von den **„allgemeinbildenden und berufsbildenden“ Schulen** zu sprechen.

Beispiel Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung:

*(1) „Für die Erarbeitung, Überprüfung bzw. Fortentwicklung und für die Feststellung des Erreichens der Ziele der Bildungsstandards unterhalten die Länder gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung **zur Qualitätssicherung und -entwicklung** (Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen - IQB).“ (vgl. Artikel 6 der Ländervereinbarung)*

Das IQB selbst weist auf der Homepage ausdrücklich darauf hin, dass es keine Zuständigkeit bezüglich der berufsbildenden Schulen (Sek. II) hat. Zitat: “Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder und steht für die gemeinsamen Aktivitäten der Länder im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung im **allgemeinbildenden Schulsystem**.” In dieser Ländervereinbarung wäre gleichberechtigt und gleichwertig zu regeln, dass für die **Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung** an den **Berufsbildenden Schulen** das IQB und für nationale und internationale Ländervergleichsarbeiten in der Berufsbildung das ZIB zuständig sind (insbesondere Staaten, die ebenfalls über ein duales Berufsausbildungssystem verfügen - z. B. Schweiz, Österreich, Dänemark).

Oder was ist, bezogen auf die Qualität der Leistung berufsbildender Schulen von den Thesen aus der Veröffentlichung „Qualitätsentwicklung an beruflichen Schulen“ des Hauptausschusses der KMK „Berufliche Bildung“ vom 30.01.2014 geblieben? Hier (IQB und ZIB) müssen die Länder sich gegenüber den berufsbildenden Schulen öffnen, wenn die KMK es mit der **Gleichwertigkeit** und **Gleichberechtigung** der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in der Oberstufe (Sekundarstufe II) des Schulwesens ernst meint!

Zum Artikel 31 – „Sekundarbereich II: Berufliche Schulen“

Wie schon bei den allgemeinbildenden Schulen gibt es auch für die berufsbildenden Schulen eine Festschreibung der heutigen Schulstruktur und den Schulformen. Beim Artikel 31 werden der Stellenwert bzw. die Wertschätzung berufsbildender Schulen innerhalb der KMK deutlich. Mit der Priorität auf Erwerb von Schulabschlüssen im ersten Absatz im Artikel 31 setzt sich die inhaltliche und strukturelle Bedeutungslosigkeit der berufsbildenden Schulen in der Berufsbildung der KMK fort.

„An den beruflichen Schulen können die Abschlüsse des Sekundarbereichs I, die Fachhochschulreife, die Fachgebundene und Allgemeine Hochschulreife, Berufsabschlüsse und Weiterbildungsabschlüsse erworben werden.

Dabei vermittelt die Fachhochschulreife eine Studierfähigkeit auf der Basis beruflicher Handlungskompetenz. Sie kann im Rahmen eines eigenständigen Bildungsgangs an Fachoberschulen sowie begleitend während einer beruflichen Erstausbildung oder im Anschluss daran erworben werden.

Hier wird deutlich, dass die KMK ihren beruflichen Schulen neben den Berufsabschlüssen insbesondere das „Nachholen“ von (allgemeinbildenden) Schulabschlüssen zuweist. Neben der Vermittlung der Fachhochschulreife (2. Satz) an den diversen berufsbildenden Schulen fehlt für junge Menschen der allgemeinbildenden Schulen die Herausstellung der Besonderheit der am beruflichen Gymnasium erworbenen Allgemeinen Hochschulreife (u. a. berufliche fachrichtungs- und MINT-Profile).

Es entspricht der Wirklichkeit, dass das berufliche Schulwesen ein eigenständiges, durchlässiges, flexibles und ohne „Wenn und Aber“ ein gleichwertiges und leistungsfähiges Bildungssystem mit Bezug auf das allgemeinbildende Schulsystem ist. Die Zielperspektive Gleichwertigkeit (akademischer und beruflicher Bildung) dieses Schulbereichs bedarf einer ganz anderen (neuen) inhaltlichen Ausrichtung im **Artikel 31**.

Alternativer Einführungsabsatz für Artikel 31:

(1) Das berufliche Schulwesen besteht aus zahlreichen berufsbildenden Schularten und Bildungsgängen und bereitet die heterogenen Absolventen der Sekundarstufe I auf Berufsabschlüsse oder auf eine berufliche Grundbildung vor. Berufliche Bildung ist eine am Arbeitsprozess und berufswissenschaftlicher Handlungskompetenz orientierte Persönlichkeitsbildung.

In der beruflichen Bildung können zusätzlich und gleichwertig die Abschlüsse der Sekundarstufe I an der Berufs- und Berufsfachschule, die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) am Beruflichen Gymnasium, die Fachhochschulreife an der Fachoberschule und die Fachgebundene und Allgemeine Hochschulreife an der Berufsoberschule erworben werden.

Darüber hinaus haben Jugendliche an den berufsbildenden Schulen die Möglichkeiten „Doppelqualifikationen“ zu erwerben: Berufsabschluss mit Mittleren Schulabschluss oder Berufsabschluss mit einer Fachhochschulreife (Berufsabitur[?]) oder das Abitur mit einem Berufsabschluss.

Artikel 31: Absatz 2 neu (leicht veränderter Absatz 9; Artikel 31)

„(2) Angesichts der sich stetig wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt verstärken die Länder mit allen an beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung Beteiligten ihre Anstrengungen für eine zukunftsfähige und qualitätsvolle berufliche Bildung, bis in den Hochschulbereich hinein. Berufsbildende Schulen stärken die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch den Ausbau von Angeboten zum Erwerb höherer Bildungsabschlüsse sowie zur Anrechenbarkeit und Anschlussfähigkeit von im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenen Qualifikationen.“

Hinzugefügt (in Anlehnung an Artikel 13, Absatz (2)):

„Die Länder werden im engen Austausch untereinander sowie zusammen mit dem Bund, der Agentur für Arbeit, den Kommunen, den Sozialpartnern und anderen Trägern in der Berufsbildung entsprechende Prozesse mitentwickeln und mitgestalten. Die Länder sichern gute und gleichwertige Rahmenbedingungen in der berufsbezogenen Ausstattung der Schulträger zu und unterstützen die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an den berufsbildenden Schulen.“

Wenn es im Presstext zur Notwendigkeit der KMK-Ländervereinbarung heißt, „Die Menschen haben den Wunsch nach mehr **Einheitlichkeit** bei der Bildung“, dann gilt dies sicher auch für die **Gliederung der berufsbildenden Schulen**. Es wird an dieser Stelle auf die Vielfalt der Schulbezeichnungen berufsbildender Schulen inklusive undurchsichtiger Bildungsgänge in den Schulformen (Schularten) verwiesen.

Da die berufsbildenden Schulen nicht Bestandteil des sogenannten Hamburger Abkommens waren, muss geklärt werden, ob der Beschluss der **KMK vom 8.12.1975, „Bezeichnungen zur Gliederung des beruflichen Schulwesens“** (plus Anhang), ebenfalls aufgehoben werden soll.

KMK: „Politische Vorhaben zur Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ (vom 15.10.2020)

Im Arbeitsprogramm der KMK „Politische Vorhaben zur Ländervereinbarung“ wechselt die Begrifflichkeit in der Gliederung der Sekundarstufe II. Gleichwertigkeit auf Augenhöhe zwischen den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II) bedeutet u. a. auch die Verwendung gleichwertiger Bezeichnungen – wenn man es denn will! *[Oder verfolgt man das Ziel, die Berufsbildenden Schulen (Berufsbildung) aus dem Schulwesen der Sekundarstufe II „auszugrenzen“?]*

3	Primarbereich
4	Sekundarbereich I
5	Sekundarbereich II: Akademische Oberstufe und Abitur
6	Berufliche Bildung Sekundarbereich II: Berufsbildende Oberstufe und Abitur

Das Berufliche Schulwesen in der Sekundarstufe II zu stärken und auf Augenhöhe zur gymnasialen Oberstufe zu bringen, könnte bedeuten, dass man sprachlich die beiden prinzipiellen **Qualifizierungswege innerhalb der KMK** benennt: „**Akademische Oberstufe**“ und „**Berufsbildende Oberstufe**“. Transparenz bedeutet, dass man über den Bildungsweg der „Beruflichen Bildung“ auch das nach der KMK-Rahmenvereinbarung geregelte **Abiturprüfung** (mit vielfältigen, fachrichtungsbreiten und berufsqualifizierenden Profilen) erwerben kann.

Darüber hinaus haben die Länder beschlossen, dass sie „ihren Beitrag zur **Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung** leisten und Berufsausbildung als **attraktive und zukunftsfähige Alternative zum Studium stärken**“ werden. (Berufliche Schulen 4.0, KMK-Beschluss vom 07.12.2017) Auch hier müsste der Ausspruch von Johann Wolfgang von Goethe eingefordert werden: „es ist nicht genug zu wollen, man muss auch tun.“

Auszüge aus dem beschlossenen Arbeitsprogramm der KMK:

„Mit den im Folgenden ausgeführten Politischen Vorhaben werden – ausgehend von dem Status Quo und der aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz – die in der Ländervereinbarung in wesentlichen Bildungsbereichen festgestellten Handlungsbedarfe benannt und dazu konkrete Maßnahmen mit einem Zeithorizont festgelegt. Die Politischen Vorhaben stellen somit eine Selbstverpflichtung der Länder dar, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen, die für die Erreichung der in der Ländervereinbarung vereinbarten Ziele erforderlich sind.“ (vgl. Vorbemerkung in den „Politischen Vorhaben der KMK)

Sind etwa die von der KMK in der Vergangenheit beschlossenen Rahmenvereinbarungen nicht als **Selbstverpflichtungen** der Länder zu verstehen? Wenn doch, mit welchen Wirkungen haben diese KMK-Beschlüsse eine Umsetzungsüberprüfung (Verwaltungscontrolling) überstanden?

„Die Länder verpflichten sich, die in der Gesamtstrategie beschriebenen Instrumente (Bildungsstandards, nationale und internationale Vergleichsstudien, Abituraufgabenpool, Vergleichsarbeiten, Bildungsberichterstattung) zu nutzen und sie in landesspezifische, kohärente Systeme der Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden.“ (siehe: Politische Vorhaben, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, Lösung)

Wie bei der beschlossenen KMK-Ländervereinbarung stellt sich auch hier wieder die Frage: Sind die Berufsbildenden Schulen z. B. bei den Bildungsstandards (gleichwertige Schulabschlüsse, Niveau des Deutschen Qualifikationsrahmen, DQR), bei den nationalen und internationalen Vergleichsstudien, beim Abituraufgabenpool (Berufliches Gymnasium oder Fachgymnasium) und bei den Vergleichsarbeiten, wie u. a. bei der nationalen Bildungsberichterstattung oder beim OECD-Bericht, einbezogen?

In den Politischen Vorhaben verständigen sich die Länder „Zur Stärkung der beruflichen Schulen“ in einer sich rasant wandelnden Wirtschafts- und Arbeitswelt u. a. auf 5 Maßnahmen [Was bedeutet: „Zur Stärkung“? Immer mehr vom Selben?]:

1) Die Länder regen einen Pakt für berufliche Schulen an.

Warum wollen die Länder diesen Pakt nur anregen und nicht konkret einrichten? Warum nicht, die **Länder beschließen einen Pakt einzurichten** - mit einer klaren Zielsetzung und einem klaren Umsetzungswillen? Sonst wirkt es so wie, „Wenn ich nicht mehr weiter weiß, gründe man einen Arbeitskreis!“. Ob der Pakt für berufsbildende Schulen das Ergebnis liefert, ist bei den zahlreichen und über Jahrzehnte dauernden Bündnissen oder Allianzen auf nationaler Ebene - **immer auch unter Beteiligung der KMK** - anzuzweifeln.

2. Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung

„Aufbau, Ausbau und Verstetigung von Angeboten zum Erwerb höherer Bildungsabschlüsse sowie anschlussfähiger zertifizierbarer Zusatzqualifikationen in beruflichen Bildungsgängen“

Soll die Vielzahl von Bildungsangeboten tatsächlich weiter ausgebaut und verstetigt werden? Braucht nicht auch das berufliche Schulwesen eine kritische Reflexion ihrer Angebote hinsichtlich der Schnittstellen und Parallelstrukturen, hinsichtlich von Effektivität und Effizienz?

Parallelstrukturen zwischen der ein- bzw. zweijährigen Fachoberschule (FOS) und einer ein- bzw. zweijährigen Berufsoberschule wären sicher zu überprüfen? Benötigt das Berufliche Schulwesen noch die zweijährige FOS, um Durchlässigkeit sicherzustellen?

Anzustreben ist eine sinnvolle „Verschmelzung“ der Bildungsangebote (Bildungsabschlüsse) von Fachoberschule und Berufsoberschule nach einer Berufsausbildung. Die einjährige FOS (12. Jahrgangsstufe) könnte z. B. in die zweijährige BOS integriert werden. Der 12. Jahrgang der Berufsoberschule ist in Teilzeit von leistungswilligen Auszubildenden während der Berufsausbildung zu öffnen, um eine Doppelqualifizierung zu ermöglichen (Berufsabschluss plus Fachhochschulreife).

„Entwicklung pauschaler Anrechnungsverfahren von Bildungsinhalten für Berufsabschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht.“

Dieses Anrechnungsverfahren ist bereits äußerst bürokratisch und kompliziert im BBiG geregelt (§ 7 BBiG) und bedarf vor dem Hintergrund effektiver Ausnutzung betrieblicher Berufsausbildungsplätze dringend einer konzertierten Umsetzungsaktion der Länder (Kultusministerkonferenz und Wirtschaftsministerkonferenz).

Änderungsbedarf bei der Berufsfachschule?

Angeregt werden soll von dieser Stelle aus eine Strukturdiskussion, ob die Rahmenvereinbarung der Berufsfachschule nicht allein auf eine **schulische Berufsausbildung** (Landes- und Bundesrecht) ausgerichtet sein sollte.

Eine differenzierte Aufteilung der Schülerzahlen bei den unterschiedlichen Bildungsgängen der Berufsfachschule gemäß der Rahmenvereinbarung (Typ I – berufliche Grundbildung plus Mittleren Schulabschluss, Typ II – Berufsausbildung nach BBiG/HwO, und Typ III – Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht) wird häufig vernachlässigt. Die Abweichung von diesen drei unterschiedlichen Bildungsangeboten der Berufsfachschule könnte bei der sprachlichen Verwendung der Schulbezeichnung **Berufsfachschule** einerseits zu mehr Klarheit und andererseits zu einer besseren Steuerung der schulischen Berufsausbildung führen.

Die beiden Berufsfachschulangebote (Berufsausbildung nach BBiG bzw. HwO und die Vermittlung einer Grundbildung („Berufsvorbereitung“) verbunden mit dem Erwerb eines Mittleren Schulabschlusses) könnten in die Berufsschule (Ausbildungsvorbereitungsqualifizierung) verlagert werden.

3. Qualifizierung und Zertifizierung beruflicher Schulen

„Zur Verbesserung der länderübergreifenden Vergleichbarkeit der Bildungsgänge an beruflichen Schulen, der Weiterentwicklung und Qualitätssicherung verständigen sich die Länder auf den systematischen Ausbau der Zusammenarbeit der [16!] Landesinstitute.“

Warum nutzt man nicht die vorhandene zentrale Hochschulkompetenz am IQB oder beim ZIB, wie bei den Allgemeinbildenden Schulen? Sind die Berufsbildenden Schulen doch nicht im Verhältnis zur gymnasialen Oberstufe (Sek. II) im Schulsystem gleichwertig?

Anstelle dieser oben aufgeführten komplexen Aufgabe sind die 16 Länderinstitute viel dichter an den KMK-Rahmenlehrplänen und deren **handlungsorientierten Umsetzung** dran und sollten durch einen systematischen Ausbau der Zusammenarbeit in die Lage versetzt werden, länderübergreifend vergleichbare und fachrichtungsspezifische **Ausstattungsempfehlungen der Berufsschulen** - orientiert an den handlungs- und lernfeldorientierten Rahmenlehrplänen - zu erarbeiten. Hier gibt es einen weißen Fleck, wenn man den Ausstattungsfortschritt der Berufsschule gemäß der beschlossenen Verabschiedung der Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ (2016) und das von der KMK beschlossene Papier „Berufliche Schulen 4.0“ (2017) bewertet.

Welche Rolle spielen in den Ländern bei der „Qualifizierung und Zertifizierung der berufsbildenden Schulen“ die ländereigenen **Berufsbildungsinstitute an den Hochschulen**?

4) Berufsschule

„Die Länder entwickeln Regeln und Prinzipien zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Berufsschulangebotes (auch bei rückläufigen Schülerzahlen), ... entwickeln ein einheitliches Verfahren zur Ermittlung einer abschließenden Leistungsbewertung in der Berufsschule ... und wirken darauf hin, diese Leistungsfeststellung in das Zeugnis der zuständigen Stellen einbezogen wird.“

Was erwarten die Länder, wie die Rolle der Berufsschule **gestärkt** werden kann; vor dem Hintergrund der größer werdenden Wege bei der Sicherung des Berufsschulangebots im ländlichen Raum, bei der Beschulung in Landesfachklassen oder bei den zahlreichen länderübergreifenden Beschulungen; in Berufen mit geringen Ausbildungszahlen (250 z. T. einzelne binnendifferenzierte Berufe, vgl. „KMK-Splitterberufsregelungen“)? Wer finanziert die außerhalb einer zumutbaren Entfernung der Berufsschule anfallenden zusätzlichen Reise- und Unterbringungskosten (Bezirksfachklassen, Landesfachklassen oder länderübergreifende Fachklassen)?

Das zweite Thema in dieser Maßnahme ist die partnerschaftliche **Gleichberechtigung bei der lernortbezogenen Leistungsfeststellung zwischen den Dual-Partnern**. Ebenfalls eine jahrzehntelange „Baustelle“. Aktuell geht es um „ganzheitliche“ Prüfungsaufgaben und Prüfungsverfahren, mit denen versucht wird, **vollständige berufliche Handlungen und Prozesse abzubilden**. Nur (!) in Baden-Württemberg gibt es seit Jahrzehnten (!) zwischen dem Kultusministerium und den IHKs eine „Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung des schriftlichen Teils“ der **Berufsschulabschlussprüfung** und der Abschlussprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß Paragraph 37 BBiG. Dabei werden für die schriftliche Berufsschulabschlussprüfung in Baden-Württemberg gemeinsame Prüfungsaufgaben gestellt. Die schriftliche Berufsabschlussprüfung wird von den Lehrkräften der Berufsschulen vorgenommen und die ermittelten Noten an die zuständige IHK als gutachtliche Stellungnahme für die Berufsabschlussprüfung weitergeleitet.

5) Berufliche Weiterbildung

„Die Länder entwickeln gemeinsam mit der Wirtschaft und den zuständigen Stellen ein Konzept, unter welchen Bedingungen die an beruflichen Schulen getätigten Investitionen für berufliche Weiterbildung genutzt werden können.“

Sowohl in Schleswig-Holstein (seit 2007) als auch in Hessen (2013) **hat man ein Konzept entwickelt**, wie berufsbildende Schulen als **rechtliche, selbständige und kommunale Dienstleistungszentren** (als Rechtsperson) mit einem eigenen **Weiterbildungsauftrag** seit Jahren erfolgreich handeln und wie diese als „echte Selbstständigkeit“ schulgesetzlich geregelt werden kann!

Diese kommunalen „**Regionalen Berufsbildungszentren**“ (RBZ in SH) sind im Schulgesetz geregelt, haben einen schulgesetzlichen beruflichen Weiterbildungsauftrag, eine zusätzliche Geschäftsführung und einen zusätzlichen, von der Kommune dominierenden, Verwaltungsrat sowie eine schulgesetzlich verankerte Zielvereinbarung zwischen der Schulaufsichtsbehörde und Geschäftsführung über

- Pflichten und Leistungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Bedürfnisses,
- vom Ministerium veranlasste Stellenzuweisungen,
- die zur Verfügung zu stellenden Mitteln für persönliche Kosten der Lehrkräfte,
- Maßnahmen zur Sicherung der Qualität des Bildungsangebotes im Rahmen des staatlichen Auftrages. (vgl. § 109 SchulG-SH)

Es gibt weitere kommunale berufsbildende Schulen u. a. in Bayern, die allerdings vollständig (inklusive Lehrkräftepersonal) von einer Kommune getragen werden (kommunale Schulen).

Einen in den „politischen Vorhaben“ nicht erwähnten - überfälligen - Handlungsbedarf?

Die KMK verfehlt seit vielen Jahren **ihre eigene Zielsetzung, Jugendliche zu einer aktiven und verantwortlichen Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben zu befähigen**:

1,4 Millionen junge Menschen im Alter von 20 – 29 haben bereits vor der „Coronazeit“ in Deutschland keine abgeschlossene Berufsausbildung. (vgl. Berufsbildungsbericht 2020, Tabelle 17, Seite 72)

Aus diesem Grunde werden seit Jahren **Gegenmaßnahmen aus staatlicher Gesamtverantwortung für Jugendlichen vermisst**: Jedem Jugendlichen eine faire Chance (eine Ausbildungsperspektive) auf eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung oder auf ein Studium zuzulassen und nicht auszugrenzen! Kein Jugendlicher (unter 18 Jahre) darf im Bildungssystem „verloren“ gehen! (schulgesetzliche Regelung für eine Ausbildungsgarantie)

Die letzten Weichen im Bildungsverlauf von Absolventen der Sekundarstufe I ohne Berufsausbildungsverhältnis werden im „Übergangsbereich“ der Berufsschule gestellt.

„Divergierende Zuständigkeiten und Finanzierungssysteme, Fragmentierungen sowie mangelnde Transparenz sind hemmende Faktoren, die das originäre Ziel des Übergangssystems beeinträchtigen. Jugendliche mit Unterstützungsbedarf in Ausbildung und Arbeit zu integrieren. Trotz der demographischen Entwicklung wird in langfristigen Prognosen für 2025 davon ausgegangen, dass immer noch ca. 2400 Jugendliche mit einem jährlichen finanziellen Ressourcen Aufwand von ca. 3,3 Milliarden € im Übergangssystem versorgt werden müssen, falls keine grundsätzliche Intervention erfolgt (Bildung in Deutschland 2010). Im Bildungsgesamtsystem stellt dieser Sektor damit einen Bereich dar, der mit Blick auf Soziale und regionale Disparitäten weiterhin ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und politischer Gestaltung erfordert.“ (Empfehlung zur Optimierung und Vereinheitlichung der schulischen Angebote im Übergangssystem. Lebenschancen eröffnen - Qualifikationspotentiale ausschöpfen – Übergänge gestalten. Beschluss der KMK vom 10.10.2013, Seite 2)

Das berufsqualifizierende „**Berufsgrundbildungsjahr**“ für ausbildungsreife und ausbildungswillige Jugendliche wurde von der KMK als Berufsbildungsangebot aus der Rahmenvereinbarung der Berufsschule ersatzlos gestrichen. Eine Alternative wurde nicht organisiert. Viele Jugendliche im Übergangsbereich hätten mit diesem **Ganztagschulangebot** eine erfolgreiche Perspektive, jederzeit in eine betriebliche Berufsausbildung zu wechseln und/oder die Ausbildung in ein subsidiäres Angebot (**außerbetrieblichen Berufsausbildung**) mit einer Zulassung zur Kammerabschlussprüfung fortsetzen.

Ohnehin wäre die **Halbtagschule** für Jugendliche in der Ausbildungsvorbereitung als Übergang in eine **ganztägige Berufsausbildung** als Ganztagschule (Berufsschule) genauso zu überprüfen, wie die Einhaltung der Berufsschulpflicht zur Fortsetzung der beruflichen Grundqualifizierung bis zum 18. Lebensjahr (13 Jahre Bildung für alle!).

Lehrkräftebildung, Lehrkräftegewinnung

„Eine **qualitativ hochwertige**, auf die Herausforderungen einer sich wandelnden Gesellschaft (und Arbeitswelt) **ausgerichtete Lehrer*innenbildung** ist unabdingbar für das Erreichen der Bildung und Erziehungsziele in der Schule“ (und an den sechs berufsbildenden Schulen).

Die KMK sollte auch in diesen beschlossenen Dokumenten deutlich machen, dass die **sechs berufsbildenden Schulen** der Sekundarstufe II auch zum Schulsystem gehören und aufgrund der immer größer werdenden heterogenen Schülerschaft und für die zentrale Qualifizierungsfunktion für den Arbeitsmarkt und für die Gesellschaft einen **fachrichtungsspezifischen, berufspädagogischen und qualifizierten Lehrkräftebedarf** benötigen.

Auffällig ist, dass die KMK in den „politischen Vorhaben“ keinen Bezug zur gemeinsamen „**Qualitätsoffensive Lehrerbildung**“ (2013-2023) nimmt, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wird. Die „neuen Wege in der Lehrerbildung“ laufen 2023 aus. Gibt es einen finanziell abgesicherten Transferwillen länderübergreifend über die Wirksamkeit der erprobten neuen Wege in der Lehrkräftebildung zu evaluieren? Und welche Konzepte sind bei der Lehrkräftenachwuchssicherung für den Schulbereich der berufsbildenden Schulen vorgesehen?

„Es muss etwas geschehen! Aber, es darf nichts passieren!“

Sowohl in der „KMK-Ländervereinbarung“ als auch in den „KMK-Politischen Vorhaben“ gibt es nicht nur die Festschreibung der heutigen Schulstruktur, sondern auch Hinweise auf Herausforderungen und Fragen für künftige Weichenstellungen zur Weiterentwicklung des Schulwesens, die länderübergreifend verlässlich umgesetzt werden sollen.

Nur, welche Bedeutung haben diese beiden KMK-Beschlüsse im Vergleich zu den zahlreichen vorhandenen Beschlüssen der KMK aus der Vergangenheit. Was passiert mit den von der KMK beschlossenen Maßnahmen, wenn diese **Ländervereinbarung** auf die Ebene eines **Staatsvertrages (mit Landtagsbefassung der Länder) oder einer Verwaltungsvereinbarung** (Regierungsbefassung) gehoben wird? Wer verfolgt die notwendigen Transformationsprozesse, die nicht nur in Papiere gegossen werden sollten, sondern in allen 16 Länderverwaltungen selbstverpflichtend umgesetzt werden?

Was passiert, wenn nach **Artikel 42** in der KMK-Ländervereinbarung (Umsetzung, Anpassung und Fortentwicklung der Ländervereinbarung) die Länder zwar regelmäßig die Qualitätsentwicklungen oder die Schulentwicklungen oder die zentralen bildungspolitischen Themen prüfen (inklusive der Umsetzung an den berufsbildenden Schulen), aber dann das „alte, bekannte Spiel“ mit Verweis auf den notwendigen Wettbewerb oder auf die „Vielfalt in Einheit“ im Bildungsföderalismus wieder von vorne beginnt?

Manfred Marwede (Ministerialrat, OStD a. D.) Domagkstraße 10, 24537 Neumünster,
[manfredmarwede\(et\)gmail.com](mailto:manfredmarwede(et)gmail.com)